



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

K o n z e s s i o n

vom 13. März 2001

**für die Einrichtungen und den Betrieb
eines öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes und für
die Erbringung von Mobilkommunikationsdiensten
der dritten Generation nach dem UMTS/IMT-2000-Standard
im Fürstentum Liechtenstein**

(UMTS/IMT-2000-Mobilkonzession - RA 1/712-3810)

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Erteilung der Konzession

Gestützt auf Art. 8, 12, 13, 17, 23, 33 und 38 des Telekommunikationsgesetzes (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996 Nr. 132, und nach Massgabe der Art. 5, 7, 11 und 67 der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106, erteilt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (nachstehend als "die Konzessionsbehörde" bezeichnet) diese Konzession der

VIAG EuroPlattform AG

mit Sitz in FL-9490 Vaduz (nachstehend "der Konzessionsinhaber" genannt).

Art. 2

Dienstkonzession und Anlagekonzession

Diese Konzession besteht aus einer Dienstkonzession (Teil B) i.S.v. Art. 10 TelG sowie einer Anlagekonzession (Teil C) i.S.v. Art. 15 TelG und wird gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 12 Abs. 1 TelG i.V.m. Art. 5 und Art. 67 EKDV in der Form einer Verbundenen Konzession erteilt. Die Anlagekonzession hängt von der Existenz und von der Gültigkeit der Dienstkonzession ab und kann unabhängig von dieser nicht bestehen.

Art. 3

Dauer

1) Die Dauer dieser Konzession ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

2) Für eine allfällige Verlängerung der Dauer der Konzession ist ein entsprechender begründeter Antrag bis spätestens 2 Jahre vor ihrem Ablauf an die Konzessionsbehörde zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Art. 4

Anwendbares Recht

1) Die Ausübung dieser Konzession untersteht den Bestimmungen:

- a) des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132;
- b) der zur Durchführung des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen, unter Einschluss der Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Kommunikation;
- c) des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts;
- d) der sonstigen anwendbaren Gesetze und Verordnungen

in der jeweils gültigen Fassung. Zukünftige Änderungen in Gesetz oder Verordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) In Fällen, in denen die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Konzession in Frage steht und in denen sich die Regelung eines bestimmten Sachverhaltes aus dem Gesetz, den Durchführungsverordnungen oder den Bestimmungen dieser Konzession nicht ohne weiteres ergibt, sind die Bestimmungen des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts (Richtlinien, Entscheidungen und Empfehlungen der Europäischen Kommission, des Rates oder des Rates und des Europäischen Parlamentes) in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. In diesen Fällen ergibt sich die Regelung der in Frage stehenden Sachverhalte aus diesen Bestimmungen.

3) In Fällen, in denen die EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe des EWR-Rechts im Zuge der Erteilung von Konzessionen einen Ermessensspielraum besitzen, wird die Konzessionsbehörde diesen Ermessensspielraum ausnützen, um die dem EWR-Recht zugrundeliegende Politik so weit wie möglich durchzusetzen.

Art. 5

Aufsicht über die Ausübung dieser Konzession; Regulierungsbehörde

1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession wird vom Amt für Kommunikation in seiner Funktion als Regulierungsbehörde überwacht und durchgesetzt. Grundlage seiner Tätigkeit bildet die Verordnung vom xx. März 2001 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBI. 2001 Nr. xxx.

2) Das Amt für Kommunikation kann zur Aufsicht über die Ausübung und zur Durchsetzung dieser Konzession alle erforderlichen Massnahmen treffen, die sich aus den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts ergeben. Es kann externe Sachverständige beiziehen und sich begleiten lassen.

TEIL B: DIENSTEKONZESSION

TEIL B1: Rechte des Konzessionsinhabers

Art. 6

Gegenstand

Gegenstand dieser Dienstekonzession ist das Recht, in Liechtenstein öffentliche Mobilkommunikationsdienste wie insbesondere nationale und internationale Sprach- und Datenübertragungsdienste, multimediale Breitbanddienste und damit zusammenhängende Mehrwertdienste über ein digitales zelluläres Mobilfunknetz der dritten Generation gemäss der Familie der UMTS/IMT-2000-Standards von ITU-R zu erbringen und dazu ein öffentliches Mobilkommunikationsnetz unabhängig einzurichten und zu betreiben.

Art. 7

Umfang

1) Der Konzessionsinhaber kann im Rahmen der Einrichtung und des Betriebs seines Mobilkommunikationsnetzes gemäss Art. 6 eigene leitungsgebundene und drahtlose Übertragungswege einrichten und betreiben und seine Infrastrukturdienste Dritten anbieten.

2) Im Rahmen der verfügbaren Kapazität kann der Konzessionsinhaber auch drahtlose Festnetzdienste erbringen.

TEIL B2: Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 8

Diensteerbringung

1) Der Konzessionsinhaber kann die Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Ist Letzteres der Fall, hat der Konzessionsinhaber diese Dritten zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Konzession einzuhalten. Gegenüber der Konzessionsbehörde und dem Amt für Kommunikation ist der Konzessionsinhaber für die Einhaltung aller Konzessionsbestimmungen in jedem Fall

unmittelbar und zur Gänze verantwortlich.

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, nach Massgabe des Ausbaustandes und der technischen Möglichkeiten seines Mobilkommunikationsnetzes jedem Benutzer die Inanspruchnahme der von ihm erbrachten Telekommunikationsdienste in gleicher Weise zu ermöglichen, sofern der Benutzer seinen bestehenden vertraglichen Pflichten gegenüber dem Konzessionsinhaber nachkommt bzw. nachkommen kann und auch früheren vertraglichen Pflichten nachgekommen ist.

Art. 9

Kommerzieller Netzstart

1) Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich, bis spätestens zum 30. Juni 2002 den kommerziellen Betrieb seines UMTS/IMT-2000-Mobilfunknetzes aufzunehmen.

2) Im Falle unvorhergesehener und vom Konzessionsinhaber nicht zu verantwortender Gründe, die es objektiv verunmöglichen oder für den Konzessionsinhaber unzumutbar machen, den kommerziellen Netzstart fristgerecht vorzunehmen, kann das Amt für Kommunikation auf begründeten Antrag hin die Frist erstrecken, wenn und insoweit dadurch vom Amt für Kommunikation wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Gründe können namentlich das Fehlen am Markt verfügbarer funktionsfähiger Endgeräte (*Terminals*) der dritten Generation sein.

Art. 10

Kommunikationsfähigkeit zwischen Benutzern; Interoperabilität

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzern seiner Mobilkommunikationsdienste gemäss Art. 6 und den Telekommunikationsdiensten der Grundversorgung nach Massgabe der Konzessionen ITT/GVD/LSP/1 und ITT/GVD/ISP/1 sicherzustellen.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, im Rahmen seiner Pflichten gemäss Abs. 1 Interoperabilität auf eine faire und nicht-diskriminierende Weise durch die Entgegennahme entsprechender Anfragen zu erleichtern.

3) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Spezifikationen der Schnittstellen, über die öffentlich verfügbare Dienste erbracht werden, zu veröffentlichen.

Art. 11

Zugang zu Notrufdiensten

1) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, den Zugang zu folgenden Notrufdiensten kostenlos einzurichten:

- a) Allgemeiner europäischer Notrufdienst (112);
- b) Polizei (117);
- c) Feuer, Öl- und Chemieunfälle (118);
- d) Dargebotene Hand (143);
- e) Sanität/Ambulanz (144);
- f) weitere nach Anhörung des Konzessionsinhabers vom Amt für Kommunikation bezeichnete Dienste im öffentlichen Interesse.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Einrichtung des Zugangs zu diesen Diensten, nicht aber auf die Erbringung der Dienste selbst. Der Zugang zur europäischen Notrufnummer <112> muss auch ohne SIM-Karte (*Subscriber Identity Module*) möglich sein.

2) Der Konzessionsinhaber muss den Zugang zu den Notrufdiensten gemäss Abs. 1 so einrichten, dass die Identität und der Standort eines Anrufers gemäss dem heutigen und zukünftigen am Markt verfügbaren Stand der Mobilfunktechnik der dritten Generation identifiziert werden kann.

Art. 12

Zusatzdienste

Durch den Konzessionsinhaber sind mindestens folgende Zusatzdienste im eigenen Mobilfunknetz zu erbringen, insofern die Endgeräte dies technisch ermöglichen:

- a) Auskunft über unerbetene Anrufe (*Information about unsolicited calls*);
- b) Verfolgung bössartiger Anrufe (*Malicious call trace*);
- c) Anrufumleitung (*Call forwarding*);
- d) Gebührennachweis (*Advice of duration and charge*);
- e) Gebührenauszug (*Billing*) inkl. eines Einzelgesprächsnachweises;
- f) Sperren abgehender Verbindungen (*Call barring of outgoing calls*);
- g) CLIP (*Calling Line Identification Presentation*);
- h) CLIR (*Calling Line Identification Restriction*).

Art. 13

Nummernportabilität

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Liechtensteinischen Nummerierungsplan gemäss ITU-T E.164 vom 23. Februar 1999, LGBl. 1999 Nr. 66, den Nummerierungskonventionen und den Vorgaben des Amtes für Kommunikation die Nummernportabilität unter den Betreibern von Mobilfunknetzen aktiv zu unterstützen. Das Amt für Kommunikation legt unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik den spätesten Zeitpunkt der Einführung der Nummernportabilität fest. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, gegen eine kostenbezogene Vergütung durch die anderen Konzessionsinhaber, gegebenenfalls gemeinsame bzw. zentrale Funktionen bei der Einrichtung der Nummernportabilität zu übernehmen.

Art. 14

Kundendaten und Verzeichnisse

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, eine Datenbank der über personalisierte SIM-Karten verfügenden Kunden zu erstellen und zu verwalten. Er ist verpflichtet, im Zuge der Erstellung und Verwaltung dieser Kundendatenbank angemessene Sicherheitsstandards einzuhalten und den Zugriff auf die Kundendaten durch ihn selbst und durch Dritte zu überwachen.

2) Der Konzessionsinhaber stellt anderen Konzessionsinhabern, die Teilnehmernummernressourcen verwalten, die Verzeichnisdaten aller seiner Kunden in elektronischer Form nach internationalen Normen gegen eine kostenbezogene Vergütung auf Gegenseitigkeit zur Verfügung. Der Konzessionsinhaber stellt darüber hinaus sonstigen Diensteanbietern sowie den Herausgebern von Benützerverzeichnissen die Verzeichnisdaten aller seiner Kunden in elektronischer Form nach internationalen Normen gegen eine marktübliche Vergütung zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass die Kunden einer Aufnahme in die öffentlichen Benützerverzeichnisse zugestimmt haben. Der elektronische Zugang ist auch dann zu ermöglichen, wenn der Konzessionsinhaber diese Benützerverzeichnisse selbst nicht veröffentlicht hat. In Streitfällen entscheidet oder verfügt das Amt für Kommunikation. Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass das Verzeichnis der eigenen Kunden über die Auskunftsdienste der Grundversorgungsdiensteanbieter zugänglich ist.

Art. 15
Identifikationsmittel

Die Zuteilungen von Nummerierungs- und Adressierungsressourcen, wie insbesondere von ITU-T E.164-Nummern, *Mobile Network Codes (MNC)* oder *National/International Signaling Point Codes (NSPC/ISPC)*, die der Konzessionsinhaber im Rahmen der Ausübung dieser Konzession benötigt, erfolgen mittels gesondertem Entscheid oder Verfügung durch das Amt für Kommunikation.

Art. 16
Kundenbeschwerden und Störungsdienst

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, einen Dienst für die Behandlung von Kundenanfragen und Kundenbeschwerden sowie für die Entgegennahme und Behebung von Störungsmeldungen einzurichten und zu betreiben oder betreiben zu lassen und eine Datenbank über Kunden- und Störungsaufzeichnungen zu erstellen und zu verwalten.

Art. 17
Verfügbarkeit

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Massnahmen für die Verfügbarkeit seiner Dienste gemäss seinem Angebot zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für voraussehbare Ereignisse wie Änderungen der Nummerierungspläne oder den Wechsel des Softwarestandes.

Art. 18
Zusammenschaltung (Interkonnektion)

1) Der Konzessionsinhaber besitzt im Rahmen der konzessionierten Dienste ein Recht und eine Pflicht zur Zusammenschaltung (Interkonnektion) mit anderen Erbringern von Telekommunikationsdiensten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit Art. 19 ff. AKV, und mit der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 in ihrer im Europäischen Wirtschaftsraum jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, anderen Erbringern von Telekommunikationsdiensten auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben

2) Der Konzessionsinhaber stellt dem Amt für Kommunikation innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss einer Interkonktionsvereinbarung jeweils eine vollständige Kopie der Vereinbarung zu. Macht der Konzessionsinhaber gegen das vom Amt für Kommunikation zu gewährende Einsichtsrecht in die Vereinbarung überwiegende öffentliche oder private Interessen geltend, kann er entsprechende Geschäftsgeheimnisse abdecken und dem Amt zusätzlich eine diese Geschäftsgeheimnisse abdeckende Kopie der Vereinbarung übermitteln. Darin sind die abgedeckten Geschäftsgeheimnisse summarisch zusammenzufassen.

3) Im Falle von Streitigkeiten entscheidet oder verfügt das Amt für Kommunikation. Es kann vom Konzessionsinhaber die Offenlegung aller Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, die für die Beurteilung der Streitigkeit dienlich sind, verlangen.

Art. 19 *Roaming*

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, mindestens diejenigen Dienste, die gemäss GSM Association (*GSM Association Permanent Reference Document: SE.03*) als "*Essential Services for Roaming*" definiert sind, anzubieten bzw. gemäss dem Zeitplan der GSM Association einzuführen.

2) Er ist berechtigt, nationale Roamingverträge mit anderen UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhabern zu schliessen.

Art. 20 *Besonderer Netzzugang; MVNOs*

1) Inhalts- und Diensteanbieter sowie Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber (*Mobile Virtual Network Operators; MVNOs*) werden im Bereich der Mobilfunknetze der dritten Generation eine wichtige Rolle einnehmen, insbesondere was den verstärkten Wettbewerb der und das Angebot an Diensten für den Konsumenten anbelangt. Der Konzessionsinhaber ist daher gehalten, in guten Treuen auf Anfragen solcher Anbieter im Hinblick auf den Abschluss kommerzieller Vereinbarungen über den Zugang zu seinem Mobilkommunikationsnetz einzutreten.

2) Das Amt für Kommunikation kann schlichten in Fällen, in denen es zu keiner kommerziellen Einigung der Parteien kommt.

Art. 21

Status als anerkanntes Betriebsunternehmen

Der Konzessionsinhaber gilt als anerkanntes Betriebsunternehmen (*Recognized Operating Agency; ROA*) im Sinne von Art. 19 der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und wird auf Antrag durch das Amt für Kommunikation als solches notifiziert. Er kann eine Sektorenmitgliedschaft erwerben und hat in diesem Fall alle daraus folgenden Bestimmungen zu beachten und Verpflichtungen einzuhalten.

Art. 22

Zugang zu und Übermittlung von Informationen

1) In Übereinstimmung mit Art. 54 AKV gewährt der Konzessionsinhaber dem Amt für Kommunikation - soweit tunlich und zumutbar nach einer vorhergehenden Ankündigung von mindestens fünf Werktagen und einer Bezeichnung der Unterlagen und Einrichtungen - Zugang zu sämtlichen Einrichtungen, Aufzeichnungen, Daten und Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen des liechtensteinischen und des Staatsvertragsrechts sowie dieser Konzession überprüfen und durchsetzen zu können.

2) Der Konzessionsinhaber hat insbesondere innert den vom Amt für Kommunikation bestimmten Zeitabständen und nach dessen Vorgaben Berichte zu erstatten oder erstatten zu lassen, die die Einhaltung des liechtensteinischen und des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, durch den Konzessionsinhaber belegen. Der Konzessionsinhaber hat die Anforderungen des EWR-Rechts sowie weitere Anforderungen in bezug auf die Offenlegung und Bereitstellung von Informationen kostenlos zu erfüllen.

3) Die Erhebung statistischer Daten durch das Amt für Kommunikation richtet sich nach Art. 55 AKV.

Art. 23

Geheimhaltung, Daten- und Persönlichkeitsschutz

1) Der Konzessionsinhaber trifft, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Daten- und Persönlichkeitsschutz, alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen, um die Geheimhaltung der Inhalte von Kommunikationsvorgängen zu gewährleisten und keine Informationen gleich welcher Art über Kommunikationsvorgänge an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen

gerichtlich angeordnet wird. Der Konzessionsinhaber trifft insbesondere alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kommunikationsvorgänge weder durch ihn selbst noch durch Dritte mitgehört oder abgefangen werden und dass Kundenrechnungen mit einer detaillierten Kostenaufgliederung nur dem Kunden zugänglich sind, es sei denn, dass die Herausgabe bestimmter Informationen gerichtlich angeordnet wird.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, die für die Sicherstellung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von Rechtsansprüchen in bezug auf Geistiges oder anderes Eigentum erforderlich sind. Er ist insbesondere verpflichtet, die Persönlichkeit der Benutzer durch die Ermöglichung der Identifizierung und Unterdrückung von unerwünschten Anrufen zu schützen, soweit dies technisch möglich ist und die Erforderlichkeit der Massnahme vom Benutzer glaubhaft gemacht wird.

3) Der Konzessionsinhaber stellt sicher, dass auch im Rahmen der Dienstleistung für ihn tätige natürliche oder juristische Personen den Verpflichtungen dieses Artikels unterstehen.

Art. 24

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des liechtensteinischen und Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, auszugestalten und verfügbar zu machen. Abweichungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kundenverträgen haben in jedem Falle fair, gerechtfertigt und nicht-diskriminierend zu sein.

2) Allgemeine Geschäftsbedingungen haben einen Hinweis auf die gerichtlichen und aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren unter Einschluss der Regelungen von Art. 42 sowie auf das Recht von Kunden zu enthalten, das Amt für Kommunikation in Fällen zu unterrichten, in denen die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Konzession behauptet wird.

Art. 25

Rechtmässiges Abhören

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik möglichen und für den Konzessionsinhaber zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den

zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht den Netzzugang zur Verfügung zu stellen und dadurch zu ermöglichen, dass sie bei der Verhinderung oder Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens

- a) Kommunikationsvorgänge, die auf dem oder über das Mobilkommunikationsnetz des Konzessionsinhabers in Liechtenstein originiert oder terminiert werden, abhören können und
- b) ihnen nach dem jeweiligen Stand der Technik über Kommunikationsvorgänge andere für die Zwecke der Behörden dienliche Informationen bereitgestellt werden (*Monitoring*).

Der Konzessionsinhaber stellt hierfür insbesondere den Dienst *CLIR Override* zur Verfügung und gewährt Zugang zu den ihm verfügbaren Kundendaten. Soweit möglich sind die verlangten Informationen in Echtzeit zu erteilen.

2) Der Konzessionsinhaber hat zu den Zwecken gemäss Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass, gegebenenfalls nach den Spezifikationen bzw. Anforderungen der zuständigen Behörden, in Liechtenstein alle technischen Anlagen bzw. der Zugang zu allen Anlagen vorhanden sind, die ein rechtmässiges Abhören gemäss gestatten. Er ist dabei für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Drittstaaten verantwortlich, die, insbesondere aufgrund der Belegenheit bestimmter Netzkomponenten der Verpflichtung gemäss Abs. 1 entgegenstehen könnten.

3) Die Kosten für die Einrichtung und Bereitstellung des Netzzugangs gemäss Abs. 1 trägt der Konzessionsinhaber. Über die angemessene Kostentragung bzw. -erstattung für durchgeführte Abhörmassnahmen entscheidet oder verfügt das Amt für Kommunikation. Es kann technische und administrative Vorschriften zur Durchführung rechtmässigen Abhörens erlassen.

Art. 26

Höhere Gewalt und öffentliche Notlagen

1) Der Konzessionsinhaber hat die Anordnungen der Regierung, des Amtes für Kommunikation oder anderer zuständiger Behörden in bezug auf die Einschränkung, Aussetzung, Unterbrechung, Ablenkung, Umleitung oder Priorisierung des Telekommunikationsverkehrs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Konzessionsinhabers und seiner Netzteilnehmer zur Wahrung des öffentlichen Interesses insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder öffentlicher Notlagen zu befolgen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht (Art. 44 und 50 TelG).

2) Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, für ausserordentliche Lagen die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit er den Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere in bezug auf die Sicherstellung deren Kommunikationsbedürfnisse, Folge leisten kann. Vom Amt für Kommunikation oder anderen zuständigen Behörden erstellte Vorgaben und Anordnungen bzw. abgeschlossene Verträge sind zu beachten. Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen sind allfällige Sonderaufwendungen des Konzessionsinhabers auf angemessene Weise zu entschädigen.

Art. 27

Pflicht zur Leistung finanzieller Beiträge

Das Amt für Kommunikation kann den Konzessionsinhaber in begründeten Fällen dazu verpflichten, gemäss Art. 11 Bst. g EKDV und in Übereinstimmung mit Art. 13 ff. AKV finanzielle Beiträge für die Erbringung des Universellen Dienstes und des Grundversorgungsdienstes zu leisten.

Art. 28

Erhaltung günstiger Wettbewerbsverhältnisse

1) Das Amt für Kommunikation hat im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession ihre Entscheidungen und Verfügungen gemäss Art. 2 TelG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWR-Rechts zu treffen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung und der Erhaltung günstiger Wettbewerbsverhältnisse.

2) Konzessionsinhaber mit einer marktmächtigen Stellung in Liechtenstein im Sinne des EWR-Rechts, insbesondere von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 97/33/EG, können bei der Erbringung ihrer Dienste, in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht, insbesondere folgenden besonderen Verpflichtungen unterliegen:

- a) zur Zusammenschaltung mit anderen Konzessionsinhabern auf deren Antrag, auf einer nicht-diskriminierenden, nachvollziehbaren und objektiven Grundlage;
- b) auf Aufforderung des Amtes für Kommunikation nachzuweisen, dass keine wettbewerbswidrigen oder -behindernden Preise an bestehende oder insbesondere neue Kunden gewährt oder angeboten werden;
- c) zur Unterlassung wettbewerbswidriger Quersubventionierungen;
- d) zur Unterlassung wettbewerbswidriger oder -behindernder Verhaltensweisen in

- den Bereichen Tarifierung, Marketing und Verkauf, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Kunden;
- e) zur Unterlassung wettbewerbswidriger Verwendung von Kundendatenbanken und kommerziellen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit Verkaufs- und Marketingaktivitäten;
 - f) zur Einrichtung einer strikten buchhalterischen und kostenrechnerischen Trennung verschiedener Geschäftsbereiche sowie die Einrichtung eines kostenbasierten Kosten- und Rechnungslegungssystems in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Standards.

TEIL C: ANLAGEKONZESSION

TEIL C1: Rechte des Konzessionsinhabers

Art. 29

Gegenstand

1) Gegenstand dieser Anlagekonzession ist die Nutzung des Frequenzspektrums in den Frequenzbändern 1900-1920 MHz für TDD-Systeme und 1920-1980 MHz gepaart mit 2110-2170 MHz für FDD-Systeme im Umfang von 2 x 15 MHz (FDD) und 5 MHz (TDD).

2) Im Rahmen der Erbringung der gemäss Art. 6 konzessionierten Mobilkommunikationsdienste darf der Konzessionsinhaber Richtfunkstrecken zur Verbindung seiner Telekommunikationsanlagen einrichten und betreiben. Die Zuteilung und die Koordination der erforderlichen Frequenzen auf Antrag durch das Amt für Kommunikation im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Art. 30

Nutzung des Frequenzspektrums

1) Der Konzessionsinhaber ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss Art. 29 Abs. 1 nach Massgabe eines technischen Netzbeschriebs zu nutzen, der dieser Konzession als *Anhang* beigefügt wird. Der technische Netzbeschreibung wird in Übereinstimmung mit Art. 38 TelG vom Amt für Kommunikation erstellt, regelmässig überprüft und, gegebenenfalls, angepasst. Die darin festgelegten Frequenznutzungsbestimmungen stehen im Einklang mit der CEPT/ERC-Entscheidung ERC/DEC(99)25 vom 29. November

1999 zur europäisch harmonisierten Spektrumsnutzung für terrestrisches UMTS.

2) Die Nutzung zugeteilter Frequenzen unterliegt an der Landesgrenze besonderen Beschränkungen, die aus Gründen der grenzüberschreitenden Frequenzkoordination mit den Nachbarstaaten unerlässlich sind. Die Nutzungsbedingungen und -einschränkungen könne erst nach Abschluss der zwischenstaatlichen Koordinierung festgelegt werden. Die Koordination von UMTS/IMT-2000-Systemen an der Landesgrenze basiert auf Feldstärkebeschränkungen und auf Präferenz-Codes.

3) Die Zuteilung von Frequenzen und von Codes nach Massgabe dieser Konzession kann jederzeit, insbesondere in Fällen von Neukoordinationen mit Nachbarstaaten, unter Wahrung einer angemessenen Frist angepasst werden, ohne dass dadurch ein subjektiver Rechtsanspruch des Konzessionsinhabers auf Entschädigung entsteht. Der Konzessionsinhaber wird im Rahmen von Frequenzkoordinationen mit den Nachbarstaaten, die das ihm zugeteilte Frequenzspektrum betreffen, angemessen konsultiert.

4) Werden zugeteilte Frequenzen oder Codes vom Konzessionsinhaber nicht benützt, können diese vom Amt für Kommunikation nach ungenützter Fristansetzung entschädigungslos entzogen werden.

5) Der Konzessionsinhaber kann zur Minimierung von Interferenzen und zur effizienteren Nutzung des Frequenzspektrums Absprachen mit ausländischen Betreibern tätigen. Geschlossene Vereinbarungen sind innerhalb eines Monats dem Amt für Kommunikation zur Genehmigung vorzulegen.

TEIL C2: Pflichten des Konzessionsinhabers

Art. 31

Standard der Luftschnittstelle

Der vom Konzessionsinhaber verwendete Standard für die Luftschnittstelle muss die Ziele, Anforderungen und Bedingungen für die Familie der IMT-2000-Standards von ITU-R erfüllen und das entsprechende Evaluationsverfahren der ITU-R erfolgreich durchlaufen haben. Innerhalb dieser Vorgaben ist der Konzessionsinhaber in der Wahl des von ihm eingesetzten Standards frei.

Art. 32

Versorgungspflicht

1) Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich, mit dem zugeteilten Frequenzspektrum die ansässige Bevölkerung bis am 31. Dezember 2002 zu mindestens 70% und bis am 31. Dezember 2003 zu mindestens 90% mit UMTS/IMT-2000-Mobilkommunikationsdiensten zu versorgen.

2) Ein Gebiet gilt als versorgt, wenn ein Trägerdienst mit einer Datenrate von mindestens 144 kbit/s (*Unconstrained Delay Data Service; UDD*) im Freien bzw. in dicht besiedelten Gebieten in Innenräumen kommerziell angeboten wird.

3) Die Pflichten nach Massgabe dieses Artikels können nur unter der Voraussetzung abgeändert werden, dass der Konzessionsinhaber nachweist, dass er diese aus Gründen, die ausserhalb seines Einflussbereiches liegen, nicht oder nicht mehr erfüllen kann. Der Konzessionsinhaber muss schlüssig beweisen, dass er jeden zumutbaren Versuch unternommen hat, seinen Pflichten nachzukommen.

Art. 33

Infrastruktur

1) Der Konzessionsinhaber verpflichtet sich, in Liechtenstein ein eigenes autonomes UMTS/IMT-2000-Mobilfunknetz, unter Einschluss aller diese Technologie kennzeichnenden zentralen Netzkomponenten und strategischen Umsysteme, zu errichten. Zentrale Netzkomponenten sind insbesondere das *Mobile Switching Center (MSC)*, das *Home Location Register (HLR)*, das *Visitor Location Register (VLR)*, das *Authentication Center (AUC)* und der *Radio Network Controller (RNC)*.

2) Dem Konzessionsinhaber steht es frei, die in Art. 32 vorgeschriebene Versorgungspflicht mittels eigener UMTS/IMT-2000-Netzinfrastruktur (*Radio Access Part*) zu erfüllen, diese ganz oder teilweise mit anderen inländischen UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhabern gemeinsam zu errichten und/oder zu betreiben oder deren *Radio-Access-Infrastruktur* auf der Basis kommerzieller Vereinbarungen mitzubnutzen. Die individuelle Verpflichtung des Konzessionsinhabers zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 32 bleibt hiervon jedoch auf jeden Fall unberührt.

Art. 34

Konformität der Telekommunikationsanlagen

Alle vom Konzessionsinhaber verwendeten Telekommunikationsanlagen, insbesondere funkgestützte, müssen den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen entsprechen.

Art. 35

Endgeräte

Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, Mobilfunkendgeräte an sein UMTS/IMT-2000-Mobilfunknetz anzuschliessen, die dem jeweils eingesetzten Dritt-Generations-Standard entsprechen und die die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, in ihrer jeweils im EWR gültigen Fassung, erfüllen und zugelassen sowie gekennzeichnet sind.

Art. 36

Vorbeugender Schutz gegen technische Störungen

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, technischen Störungen vorzubeugen, die den Betrieb seines Mobilkommunikationsnetzes beeinträchtigen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Netzbestandteile, die der Kontrolle des Konzessionsinhabers unterstehen.

2) Stört eine Telekommunikationsanlage den Telekommunikationsverkehr oder den Rundfunk, kann das Amt für Kommunikation den Konzessionsinhaber dazu verpflichten, die Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder, sofern durch eine derartige Änderung die Störung nicht beseitigt werden kann, ihren Betrieb für die Dauer der Störung einzustellen, auch wenn sie den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts über ihr Erstellen, ihren Betrieb und ihr Inverkehrbringen entspricht.

3) Um den Ursprung von Störungen Dritter und die für eine Beseitigung erforderlichen Massnahmen bestimmen zu können, muss der Konzessionsinhaber nach einer vorhergehenden Ankündigung von mindestens drei Werktagen, soweit eine solche tunlich ist, dem Amt für Kommunikation Zutritt zu allen Telekommunikationsanlagen gewähren, die für die Untersuchung der jeweiligen Störung erforderlich sind.

4) Stellt sich heraus, dass die Störung darauf zurückzuführen ist, dass die gestörte oder störende Telekommunikationsanlage dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht oder nicht mehr entspricht oder dass sie nicht den Bestimmungen des liechtensteinischen oder des Staatsvertragsrechts entsprechend betrieben worden ist, erhebt das Amt für Kommunikation beim Konzessionsinhaber in Übereinstimmung Art. 43 und 45 EKDV i.V.m. Art. 35 Abs. 2 des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, eine Gebühr für die ihr durch die Überprüfung verursachten Kosten.

Art. 37

Immissionsschutz

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die Vorschriften der Verordnung vom 21. November 2000 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ortsfester Sendeanlagen von Telekommunikationssystemen, LGBl. 2000 Nr. 231, einzuhalten. Zukünftige Änderungen in Verordnung oder Gesetz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, bei der Angabe der massgebenden Strahlungsleistungen einer Sendeanlage in den Standortdatenblättern angemessene, der Realität entsprechende Leistungen bekannt zu geben, um die Bemühungen nach Koordination der Standorte nicht zu unterlaufen.

Art. 38

Gemeinsame Nutzung von Standorten und Einrichtungen

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, bei der Einrichtung und beim Betrieb seiner UMTS/IMT-2000-Sendeanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen bereits vorhandene GSM- oder UMTS/IMT-2000-Antennenstandorte mitzubeneutzen, sofern und solange eine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und keine überwiegenden technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe oder Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung entgegenstehen.

2) Der Konzessionsinhaber trifft in besten Treuen alle zumutbaren Anstrengungen und alle erforderlichen Massnahmen, um anderen Inhabern von GSM- oder UMTS/IMT-2000-Mobilkonzessionen bei der Einrichtung und beim Betrieb von GSM- oder UMTS/IMT-2000-Sendeanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen die gemeinsame Nutzung dieser Standorte gegen eine angemessene Vergütung zu ermöglichen, sofern und solange eine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht und keine überwiegenden technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe oder Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung entgegenstehen.

3) Aus Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutzgründen sowie aus Gründen der Bau- und Raumplanung hat der Konzessionsinhaber bei der Einrichtung neuer Antennenstandorte - mit Ausnahme von Mikro- oder Picozellen-Standorten, die optisch nicht wirksam sind - andere Inhaber einer Mobilkonzession vorgängig zu konsultieren und sich mit diesen zu koordinieren, um nach Möglichkeit zusammen einen Standort unter gemeinsamer Mitbenutzung einzurichten und zu betreiben. Der Konzessionsinhaber handelt hierbei in guten Treuen.

4) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 gelten nur:

- a) für sog. Standorte "im freien Feld" (*Greenfield-Standorte*) und
- b) für Standorte auf Gebäudedächern (*Rooftop-Standorte*), wenn sich durch die gemeinsame Mitbenutzung die optische Gesamtwirkung so verbessern lässt, dass das Ortsbild weniger beeinträchtigt wird als bei der Errichtung separater *Rooftop-Standorte*.

Sie gelten nicht für sog. Mikro- oder Picozellen-Standorte, die optisch nicht wirksam sind.

5) Das Amt für Kommunikation überwacht die Koordinations- und Mitbenutzungspflicht, setzt diese gegebenenfalls durch und schlichtet oder entscheidet oder verfügt in Streitfällen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die berechtigten Interessen der Allgemeinheit in bezug auf eine geordnete Bau- und Raumplanung sowie den Natur-, den Landschafts- und den Gesundheitsschutz. Es kann den Konzessionsinhaber insbesondere zur aktiven Koordination anhalten, die Einrichtung oder den Betrieb einer Sendeanlage mit Auflagen oder Bedingungen genehmigen oder die Genehmigung einer geplanten Anlage verweigern. Das Amt für Kommunikation unterstützt die Koordination durch geeignete Massnahmen. Es legt die Grundsätze und die Verfahrensabläufe in einem *Anhang* zu dieser Konzession fest.

Art. 39

Bau- und Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Bau- und Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes einzuhalten.

2) Sämtliche nicht mehr benutzten Anlagen sind abzubauen und der Ursprungszustand der Umgebung ist wieder herzustellen.

Art. 40

Auskunftspflicht

1) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, dem Amt für Kommunikation alle für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie für die Erstellung von Statistiken erforderlichen Informationen auf Anforderung zu übermitteln. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, dem Amt für Kommunikation mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen, erstmals zum Abschluss des ersten Geschäftsjahres.

2) Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, alle zur Erstellung und Verwaltung von Statistiken erforderlichen Angaben und sonstigen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie enthalten auf jeden Fall mindestens:

- a) einen jährlichen Geschäftsbericht (insbesondere Betriebskosten, Umsatz und Gewinn, Investitionen und Anzahl Beschäftigte);
- b) Informationen über die Kunden- und Dienstentwicklung (insbesondere Anzahl Abonnenten, Anzahl Verbindungen, Verbindungsdauer, Dienste und Preise);
- c) einen Überblick über den aktuellen Netzausbau und Informationen über die Netzentwicklung (insbesondere die Netzabdeckung und den Versorgungsgrad);
- d) mit andern Betreibern gemeinsam genutzte Infrastruktur;
- e) absehbare und geplante Änderungen für die nächste Berichtsperiode.

3) Der Konzessionsinhaber informiert das Amt für Kommunikation über die von ihm angebotenen Produkte und Dienstleistungen in Form entsprechender Beschriebe und Preislisten. Diese Informationen sind jeweils bei wichtigen Neuerungen bzw. Änderungen, jedenfalls aber mindestens halbjährlich bereitzustellen.

TEIL E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkrafttreten der Konzession

Diese Konzession tritt am Tage der Übermittlung der Konzessionsbestimmungen in Kraft.

Art. 42

Schlichtung

In Fällen von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und Benützern sowie zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Inhabern von Einzel- oder Allgemeinkonzessionen nach dem Telekommunikationsgesetz, die sich aus der Ausübung dieser Konzession ergeben, erfolgt auf Antrag eine Schlichtung durch das Amt für Kommunikation im Sinne von Art. 47 TelG. Der Konzessionsinhaber ist dazu verpflichtet, sich der Schlichtung zu unterziehen. Das Verfahren und die Rechtskraft der Schlichtung regeln Art. 56 ff. AKV

Art. 43

Widerruf, Entzug und Verwarnung

1) Verstösst der Konzessionsinhaber gegen das Gesetz oder die Bestimmungen dieser Konzession oder sind eine oder mehrere Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann diese Konzession ganz oder teilweise widerrufen oder entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 28 TelG und Art. 34 bis 38 EKDV.

2) Die Konzession kann ebenfalls entzogen werden, wenn der Konzessionsinhaber diese über einen längeren Zeitraum tatsächlich nicht oder nicht mehr ausübt und dadurch insbesondere die effiziente Nutzung der knappen Frequenzressourcen nicht mehr gegeben ist.

Art. 44

Änderung und Überprüfung

Die Konzessionsbehörde kann die Bestimmungen dieser Konzession zu jedem

Zeitpunkt ändern, sofern dies zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen, insbesondere in Fällen veränderter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse, erforderlich ist. Sie tritt auf Anträge des Konzessionsinhabers in bezug auf die Änderung oder Überprüfung dieser Konzession ein und hört den Konzessionsinhaber vor der Änderung an. Die Kompetenzen des Amtes für Kommunikation zur Änderung der Konzession und ihrer Anhänge gemäss dem Telekommunikationsgesetz und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie gemäss den Bestimmungen dieser Konzession bleiben vorbehalten.

Art. 45

Übertragung der Konzession

1) Die gänzliche oder teilweise, befristete oder unbefristete Übertragung der Konzession bedarf gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a und c EKDV einer vorgängigen Bewilligung der Konzessionsbehörde. Die Bewilligung kann insbesondere in Fällen verweigert werden, in denen der neue Inhaber der Konzession keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession bietet, die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nicht erfüllt oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht mehr hinreichend gewährleistet ist.

2) Direkte oder indirekte wesentliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen am Konzessionsinhaber gleich welcher Art, welche eine Änderung betreffend 50% oder mehr des Stammkapitals oder Stimmrechts zur Folge haben, sind Fälle von Abs. 1 und bedürfen der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Die Zustimmung ist, gegebenenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zu erteilen, sofern auch nach der beantragten Änderung die Anforderungen des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erfüllt sind, hinreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Konzession geboten wird und die wirtschaftliche Unabhängigkeit hinreichend gewährleistet ist.

3) Während der gesamten Dauer dieser Konzession muss eine hinreichende wirtschaftliche Unabhängigkeit zwischen dem Konzessionsinhaber und anderen Inhabern von UMTS/IMT-2000-Mobilfunkkonzession in Liechtenstein gewährleistet sein. Eine Fusion zweier oder mehrerer UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhaber sowie jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb von Beteiligungen oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhaber unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über einen bisher unabhängigen UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhaber oder Teile eines solchen erlangt, muss der Konzessionsbehörde gemeldet werden und kann zum Entzug der Konzession einer oder aller beteiligten UMTS/IMT-2000-Konzessionsinhaber oder zu besonderen Konzessionsauflagen führen.

Art. 46
Gebühren

1) Für die Erteilung dieser Konzession hat der Konzessionsinhaber eine Konzessionsgebühr in der Höhe von 100'000 Franken zu entrichten.

2) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat der Konzessionsinhaber eine jährliche Aufsichtsgebühr in der Höhe von 10'000 Franken sowie eine im technischen Netzbeschrieb (*Anhang*) bezeichnete jährliche Gebühr für die Nutzung des zugeteilten Frequenzspektrums zu entrichten.

Art. 47
Kosten

Ist in dieser Konzession, im geltenden Recht oder in Anordnungen (Entscheidungen oder Verfügungen) des Amtes für Kommunikation nichts anderes bestimmt, trägt der Konzessionsinhaber die volle und ausschliessliche Verantwortung für die finanzielle Erfüllung der durch diese Konzession begründeten Pflichten.

Art. 48
Veröffentlichung

Diese Konzession untersteht der öffentliche Einsichtnahme und kann insbesondere in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Art. 49
Nebenbestimmungen; Referenzdokumente

1) Die Bedingungen für die Ausübung dieser Konzession, unter Einschluss der Rechte und Pflichten des Konzessionsinhabers, können sich aus weiteren Nebenbestimmungen und Referenzdokumenten ergeben, die in den *Anhängen* dieser Konzession aufgeführt sind und einen integrierenden Bestandteil dieser Konzession bilden.

2) Nebenbestimmungen und Referenzdokumente können sich insbesondere auf technische und administrative Mindestanforderungen im Rahmen der Versorgungspflicht und des Versorgungsgrades, auf die Frequenznutzungsbestimmungen beziehen oder auf weitere technische und administrative Vorschriften beziehen.

Art. 50
Konzessionsurkunde

Dieser Konzession ist eine Konzessionsurkunde beigelegt, die vom Konzessionsinhaber für alle öffentlichen Zwecke eingesetzt werden kann.

Art. 51
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden. Die Beschwerde muss enthalten:

- a) Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- a) die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und im letzteren Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- a) die Beschwerdegründe,
- a) die Anträge,
- a) die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen,
- a) die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, den 28. März 2001
RA 1/712-3810

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**